

Schallemissionen von Gastwirtschaftsbetrieben sind in Basel-Stadt schon länger Gegenstand öffentlicher Diskussionen. Strengere Lärmschutzaufgaben für alteingesessene Betriebe und eingeschränkte Öffnungszeiten für Gartenwirtschaften stossen dabei immer wieder auf breites Unverständnis und bedeuten für Gastwirtschaftsbetriebe eine erhebliche Rechtsunsicherheit.

Die bundesrechtlichen Vorgaben zum Lärmschutz verunmöglichen scheinbar eine bedarfsgerechte und allgemein nachvollziehbare Lärmschutzpraxis in unserem dicht besiedelten Kanton, die sowohl den Anliegen der Anwohner als auch den Bedürfnissen der Gastwirtschaftsbetriebe und ihrer Gäste angemessen Rechnung trägt. Verschiedene Vorstösse im Grossen Rat und eine Standesinitiative vermochten an dieser unbefriedigenden Situation bislang nichts zu ändern. Ebenso vermögen es auch die Verwaltungsrichtlinien Beurteilungsinstrument für Gastronomie- Sekundärlärm (GASBI) und Boulevardplan nicht, verbindliche Grundlagen zu schaffen, da sie im Falle einer Einzelfallbeurteilung vor Bundesrecht nicht bestehen.

Das Bundesrecht nennt für die Beurteilung der Schallemissionen durch Gäste oder Musik und für den aus der Bewirtung entstehenden Sekundärlärm keine Belastungsgrenzwerte. Vielmehr obliegt es den kantonalen Vollzugsbehörden, die Schallemissionen im Einzelfall zu beurteilen. Diese orientieren sich dabei an den Richtlinien des Cercle Bruit, der privaten Vereinigung der kantonalen Lärmschutzfachleute. Somit kommt den Vollzugsbehörden bei der Beurteilung der Schallemissionen von Gastwirtschaftsbetrieben im Einzelfall erheblicher Ermessensspielraum zu.

Angesichts der Tatsachen, dass bei der Beurteilung von Schallemissionen von Gastwirtschaftsbetrieben meist wenige Dezibel den Ausschlag über die Erteilung einer Bewilligung oder die Auflage zur Vornahme kostenintensiver Schallschutzmassnahmen geben und der Rechtsweg aufgrund von zu erbringenden Gutachten äusserst kostenintensiv ist, ist der Ermessensspielraum der Vollzugsbehörden im Sinne der Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit kritisch zu beurteilen. Zudem wird von den Vollzugsbehörden des Kantons Basel-Stadt bei der Einzelfallbeurteilung gemäss Cercle Bruit dem urbanen Charakter der gewerblich durchmischten Stadtquartiere und den damit einhergehenden besonderen Anforderungen an die Regelung der Schallemissionen kaum Rechnung getragen.

Die Unterzeichnenden sind der Ansicht, dass der Kanton Basel-Stadt unter Wahrung der Vorgaben des Bundesrechts die Beurteilungsgrundlagen hinsichtlich Belastungsgrenzwerte für Schallemissionen von Gastwirtschaftsbetrieben klären muss. Dazu sollen in Einklang mit der bundesrechtlichen Vorgabe der Lärmempfindlichkeitsstufen für Wohn- und Gewerbebezonen (Mischzonen) die Grenzwerte der Lärmschutzverordnung des Bundes übernommen werden.

Dadurch werden Gastwirtschaftsbetrieben in den besagten Zonen klar definierte Emissionswerte zugestanden und ein erhöhtes Mass an Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit gewährleistet. Zugleich richtet sich die Ermittlung des tatsächlichen Emissionspegels weiterhin nach den Richtlinien von Cercle Bruit und sie obliegt den Vollzugsbehörden, ebenso wie die Einzelfallbeurteilung von Gastwirtschaftsbetrieben in Wohnzonen.

Der Regierungsrat wird daher im Sinn von § 42 der Geschäftsordnung des Grossen Rates beauftragt, § 11 des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt um folgenden Absatz zu ergänzen:

- Für die dem Gesetz über das Gastgewerbe unterstellten Betriebe gelten für die Beurteilung des Immissionsschutzes gegenüber Dritten in den Zonen 4 bis 6 sowie in allen Zonen mit Gewerbeerleichterungen gemäss kantonalem Zonenplan die Planungsgrenzwerte der Empfindlichkeitsstufe III von Anhang 6 der Lärmschutzverordnung des Bundes.

Elias Schäfer, Tobit Schäfer, Mirjam Ballmer, Daniel Jansen, Kerstin Wenk, Daniel Stolz, Andreas Zappalà, Markus Lehmann, Sebastian Frehner, Aeneas Wanner, Christian von Wartburg, Patricia von Falkenstein, Alexander Gröflin, Lorenz Nägelin, Salome Hofer, Christoph Holenstein, Sarah Wyss, Karl Schweizer, Thomas Gander, Helmut Hersberger, Urs Schweizer, Martina Bernasconi, Otto Schmid, Christophe Haller, Sibel Arslan, David Jenny, Mustafa Atici, Beatriz Greuter, Franziska Reinhard, Christine Wirz-von Planta, Ernst Mutschler, Nora Bertschi, Brigitta Gerber, Heidi Mück, Samuel Wyss, Emmanuel Ullmann